

KOMMUNALWAHL 2025

Leitfaden

für die Tätigkeit als
(stellvertretende*r) Wahlvorsteher*in und
(stellvertretende*r) Schriftführer*in
in einem Briefwahllokal

zur Kommunalwahl am 14.09.2025



Kommunalwahl am 14.09.2025

Erläuterungen und Hinweise

für Briefwahlvorsteher*innen und Schriftführer*innen und Stellvertreter*innen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachstehend ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Erläuterungen und Angaben auch auf die weiteren Geschlechter.

Das Wahlamt möchte sich zunächst für Ihre Mithilfe an der Durchführung der Kommunalwahl bedanken.

Die eigentliche Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse vollzieht sich in den einzelnen Wahlbezirken. Hierbei ist dem Wahlvorstand eine zentrale Rolle im Wahlgeschehen zugewiesen worden.

Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung der Wahlergebnisse ist nur dann gesichert, wenn Sie mit allen Einzelheiten der Wahl sicher vertraut sind.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Sie über Ihre Aufgaben am Wahlsonntag unterrichten und dazu beitragen, dass ein reibungsloser und zügiger Wahlablauf gewährleistet ist.

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen Ihnen Herr Rathje und Frau Schünemann vom Wahlamt der Stadt Neuss jederzeit gerne zur Verfügung.

Am Wahlsonntag ist das Wahlamt **nur** unter der Rufnummer

02131/90-3288

zu erreichen.

Stadt Neuss

Ihr Wahlamt

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE HINWEISE	3
2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES	3
3. PRÜFUNG DER WAHLUNTERLAGEN.....	4
4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 38 KWahlO).....	4
5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 39 KWahlO)	4
6. TÄTIGKEITEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES (§ 58 KWahlO)	5
7. SCHRITT 1 – ÖFFNEN UND PRÜFEN DER WAHLBRIEFE (§ 58 Abs. 1 und 2 KWahlO)	6
8. SCHRITT 2 – ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES	7
9. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN	13

Anlage 1: Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 2: Beispiel eines Wahlscheins

Anlage 3: Beispiel einer ausgefüllten Wahlniederschrift

Anlage 4: Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Anlage 5: Bestimmungen zur IT-Sicherheit in Verbindung mit dem Prozess der
Schnellmeldungen Wahlen

1. ALLGEMEINE HINWEISE

- a. Die **Mitglieder des Wahlvorstandes** müssen **identifizierbar** sein und dürfen daher während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.
- b. Private **Foto- und Videoaufnahmen** im Wahlraum sind nicht erlaubt und sofort zu unterbinden.

Foto- und Videoaufnahmen von Medienvertretern sind zu unterbinden, wenn hierdurch die Tätigkeit des Wahlvorstandes ernsthaft beeinträchtigt wird oder, wenn dadurch Persönlichkeitsrechte von Zuschauern oder Wahlbeobachtern verletzt werden. Für derartige Aufnahmen ist eine Genehmigung des Wahlvorstehers erforderlich, die er nur mit Zustimmung der Betroffenen erteilen darf.

- c. Der Wahlvorstand erhält ein **Negativverzeichnis**. In diesem Negativverzeichnis werden alle Wahlscheine der im **Rhein-Kreis Neuss** ansässigen Kommunen angegeben, die für ungültig erklärt worden sind.
- d. Sofern der Wahlschein nicht für ungültig erklärt worden ist, kann er dennoch Anlass zu Bedenken geben, wenn einer der in § 27 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) genannten Fälle vorliegt (siehe im Einzelnen unter Ziffer 7). Der gesamte Wahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung eines solchen Wahlscheins.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- e. Die Vordrucke für die **Schnellmeldungen** sind mit einem für jeden Stimmbezirk gesonderten Passwort versehen. Bei Ihrem Anruf im Wahlamt zur Ergebnisübermittlung ist zunächst das Passwort durchzugeben, bevor schließlich die einzelnen Ergebnisse an das Wahlamt weitergegeben werden können. Das Passwort finden Sie in Ihrem Ordner.

2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES

Der Wahlvorstand besteht aus dem

- Wahlvorsteher,
- stellvertretenden Wahlvorsteher,
- Schriftführer,
- stellvertretenden Schriftführer und
- mindestens einem bis zu fünf weiteren Beisitzern.

Sollten Mitglieder des Wahlvorstandes am Wahltag bis 13.40 Uhr nicht erschienen sein, verständigen Sie bitte **umgehend** das Wahlamt (**Telefon 02131-90-3288**). Soweit es möglich ist, wird Ersatz gestellt.

Bitte beachten Sie, dass während der Wahlhandlung (13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Vertreter im Wahlraum anwesend sein müssen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; es müssen jedoch **mindestens fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter, anwesend sein.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die vom Gesetzgeber festgesetzte Mindestzahl in jedem Fall im Wahllokal vertreten sein muss.

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit keine auf ihre politische Überzeugung hinweisenden Zeichen sichtbar tragen (Wahlplakette, Anstecknadel, Parteiabzeichen, Kugelschreiber etc.).

3. PRÜFUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Die Wahlunterlagen werden am Wahltag vom Wahlamt in den jeweiligen Wahlraum gebracht. Sie sind anhand der im Koffer befindlichen Checkliste auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Bitte schauen Sie insbesondere, ob es sich um die jeweiligen Unterlagen des richtigen Briefwahlbezirks handelt. Sollte dies nicht der Fall sein melden Sie sich bitte umgehend beim Wahlamt!

4. ERÖFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 38 KWahlO)

Die Wahlhandlung wird in der Weise eröffnet, dass der Wahlvorsteher die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, mündlich **verpflichtet**.

Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Urne leer ist, **verschließt daraufhin die Urne**, indem er durch die für ein Schloss vorgesehene Öffnung ein Stück Kordel zieht, verknotet und um den Knoten eine Siegelmarke anbringt. Die Kordel finden Sie in der kleinen durchsichtigen Tasche in Ihrem Koffer. Die Siegelmarken befinden sich in Ihrem Ordner. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden.

5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 39 KWahlO)

Eine eigentliche Wahlhandlung findet vor dem Briefwahlvorstand nicht statt, was allerdings nicht bedeutet, dass der Briefwahlvorstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit arbeitet. Vielmehr ist die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes öffentlich, d.h. **jedermann** hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Nur in folgenden Fällen darf der Wahlvorstand den Zugang zum Wahlraum einschränken:

- Wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Wahlgeschehens droht, kann der Wahlvorstand den Zutritt zum Wahlraum ordnen, indem er z.B. die einzelnen Personen nur schubweise hereinlässt.
- Werden Ruhe und Ordnung im Wahlraum gestört, kann der Wahlvorstand aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Befugnis und Verpflichtung, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen, die Störer aus dem Wahlraum verweisen.
- Auch nach Ablauf der Wahlzeit (18.00 Uhr) ist die Wahlhandlung öffentlich. **Bitte achten Sie auf mögliche Türknäufe und öffnen Sie die Tür.**

6. TÄTIGKEITEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES (§ 58 KWahlO)

Zunächst werden die vom Wahlamt vorsortierten und übergebenen hellroten Wahlbriefe auf den richtigen Briefstimmbezirk geprüft und die Anzahl der Wahlbriefe ermittelt.

Befinden sich unter den Wahlbriefen eines Briefwahlvorstandes auch Wahlbriefe eines anderen Briefstimmbezirkes, dürfen solche Briefe nicht zurückgewiesen werden, sondern sind dem Wahlamt (Tel.: 90-3288, Zimmer U.231, Rathaus) oder dem entsprechenden Briefstimmbezirk zu übergeben.

Die ermittelte Anzahl der Wahlbriefe ist unter **Ziffer 2.3** in die Briefwahl Niederschrift einzutragen.

Die am Wahltag bis 16:00 Uhr beim Wahlamt eingehenden Wahlbriefe werden umgehend durch das Wahlamt dem Briefwahlvorsteher oder Stellvertreter nachgereicht.

Beachten Sie hier, dass die Briefkästen des Rathauses um Punkt 16:00 Uhr geleert werden und sich dann eine zeitliche Verzögerung ergibt, bis alle Wahlbriefe auf die Briefwahllokale verteilt sind.

Warten Sie also eine Zeit lang ab, bevor Sie die Anzahl dieser dazu gekommenen Wahlbriefe in der Wahl Niederschrift unter **Ziffer 2.5** eintragen.

Nachdem sich der Wahlvorstand von der vollständig leeren Wahlurne überzeugt hat, verschließt der Wahlvorsteher die Urne, indem er durch die für ein Schloss vorgesehene Öffnung ein Stück Kordel zieht, verknotet und um den Knoten eine Siegelmarke anbringt. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden.

Anschließend erfolgt die Arbeit des Briefwahlvorstandes in zwei wesentlichen Schritten:

- **Schritt 1** Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe und Einwerfen der Stimmzettelumschläge in die verschlossene Urne (unter Punkt 7 dieses Leitfadens)
- **Schritt 2 nach 18 Uhr** findet die Auszählung und Ergebnisfeststellung der Stimmzettel statt (unter Punkt 8 dieses Leitfadens).

7. SCHRITT 1 – ÖFFNEN UND PRÜFEN DER WAHLBRIEFE (§ 58 Abs. 1 und 2 KWahlO)

Die roten Wahlbriefe werden einzeln geöffnet und der **Wahlschein** und der **blaue verschlossene Stimmzettelumschlag** entnommen.

Dabei ist bei jedem Wahlschein darauf zu achten, ob er im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, sog. **Negativverzeichnis**, aufgeführt ist (dann bitte den Wahlbrief aussondern).

Ungültige Wahlscheine für Stadt Neuss
die Kommunalwahlen
am 13.09.2020

Beispiel Kommunalwahl 2020

Druck-Beginn: 11.09.2020 18:02 Uhr

Briefwahl / WS-Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	WS ausgestellt WS bearbeitet	Wahllokal / WVZ-Nr.	Wahlscheinstatus
0019 / 38	██████████ Königstraße 41 41460 Neuss	██████████	17.08.2020 08:18	0012 / 1578	ungültig für: BM, GR, KT, LR
0019 / 119	██████████ Salzstraße 38 41460 Neuss	██████████	17.08.2020 13:57 26.08.2020 09:55	0012 / 3080	ungültig
0019 / 432	██████████ Hamtorwall 36 41460 Neuss	██████████	24.08.2020 09:16	0012 / 1193	ungültig für: BM, GR, KT, LR
0029 / 593	██████████ Kaiser-Friedrich-Straße 104 41460 Neuss	██████████	22.08.2020 13:01 07.09.2020 09:55	0022 / 2062	ungültig
0029 / 1006	██████████ Kaiser-Friedrich-Straße 164 41460 Neuss	██████████	27.08.2020 16:51 28.08.2020 12:34	0024 / 842	ungültig

Bestehen keine Bedenken gegen den Wahlbrief, so ist er zuzulassen. Der **verschlossene blaue Stimmzettelumschlag ist in die Wahlurne einzuwerfen** und der Wahlschein in dem hierfür vorgesehenen Karton aufzubewahren.

Bestehen Bedenken gegen die Zulassung des Wahlbriefes, so beschließt der gesamte Wahlvorstand über die Zurückweisung oder Zulassung des Wahlbriefes.

Ein Wahlbrief ist **zurückzuweisen, wenn**

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Sie dürfen nicht als ungültige Stimmen gezählt werden.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift in dem **dafür vorgesehenen Umschlag** beizufügen, der zu versiegeln ist.

Die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine, der **nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe**, sind - nach Einwurf der verschlossenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne – ebenfalls samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zulassungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift in dem **dafür vorgesehenen Umschlag beizufügen**, der zu versiegeln ist.

Der Schriftführer vermerkt die Anzahl der insgesamt beanstandeten und die Anzahl der nach Beschluss zugelassen und zurückgewiesenen Wahlbriefe unter **Ziffer 2.6** der Wahlniederschrift.

Nach Prüfung aller roten Wahlbriefe auf Zulassung bzw. Zurückweisung, sind die Wahlscheine zu zählen.

8. SCHRITT 2 – ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBISSES

Wichtiger Praxistipp: Sie erhalten ausreichend „Schmierpapier“ und Vordrucke für die Schnellmeldung. Bitte nutzen Sie diese und übertragen Sie die Zahlen erst nach Abgabe der Schnellmeldung an das Wahlamt in die Niederschrift, falls es noch zu Korrekturen kommen sollte.

Lesen Sie sich dringend vor dem Wahltag eine Wahlniederschrift (s. Anlage 3) vollständig und mit Ruhe durch, um sich mit den notwendigen Eintragungen vertraut zu machen.

Die Erfahrung zeigt, dass ein erstmaliges Lesen während des Ausfüllens am Ende eines langen Wahltages häufig zu vermeidbaren Fehlern führt, welche spätestens bei der Prüfung der Wahlniederschriften in den darauffolgenden Tagen unter Mithilfe der Wahlvorsteher und Schriftführer geklärt und korrigiert werden müssen.

Zur Visualisierung des gesamten Ablaufes zur Feststellung des Wahlergebnisses empfiehlt es sich außerdem, die Ihnen zur Verfügung gestellten **Schulungsvideos auf dem Campus Neuss** anzuschauen. Bitte beachten Sie, dass diese derzeit nur Mitarbeitenden der Stadt Neuss mit einem Zugang für den Campus Neuss zur Verfügung stehen.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beginnt pünktlich um **18:00 Uhr**.

Alle nicht benötigten Unterlagen sollten vom Wahltisch entfernt werden.

In jedem Briefstimmbezirk ist eine eigene Wahl Niederschrift pro Wahl auszufüllen. In der Wahl Niederschrift wird der Wahlablauf und das Zählgeschäft **urkundlich belegt** sowie das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt.

Insgesamt finden Sie vier Niederschriften in Ihren Ordner. Jeweils eine pro Wahl.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vollzieht sich schrittweise und hat mit der höherrangigsten Wahl zu beginnen und ist dann absteigend fortzusetzen.

Somit ist das Wahlergebnis in folgender Reihenfolge festzustellen:

1. Ergebnis der Landratswahl
2. Ergebnis der Kreistagswahl
3. Ergebnis der Bürgermeisterwahl
4. Ergebnis der Gemeinderatswahl

Im Folgenden wird die Ermittlung übersichtshalber zuerst schematisch und dann detailliert dargestellt.

Zur Übersicht:

⇒ Auf einen Blick – Übersicht 8:

Verbundene Wahlen: Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk durch den Briefwahlvorstand

Phase 1: Zählung der Briefwählerinnen und Briefwähler

- Beisitzer/innen zählen die ungeöffneten Stimmzettelumschläge
- **Abgleich** mit der vom Briefwahlvorstand zuvor ermittelten Zahl der eingenommenen **Wahlscheine** = Briefwähler/innen (laut Briefwahlniederschrift nach Anlage 19a oder 19b KWahlO, Nr. 2.8)
- bei Übereinstimmung = Zahl der Briefwähler/innen
- bei Abweichung:
- Beisitzer/innen entnehmen **Stimmzettel** aus den Umschlägen, sortieren sie nach Wahlen und zählen sie
- **Anzahl der Stimmzettel** gilt für die jeweilige Wahl **als Zahl der Briefwähler/innen** (Ergänzung zur Briefwahlniederschrift nach Anlage 20a oder 20b KWahlO, Nr. 3.21, **B2**)

Phase 2: nach Wahlen getrennte Zählung der Stimmen

(Reihenfolge: Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister-, Gemeinderatswahl; ggf. Wahl der RVR-Verbandsversammlung)

Schritt 1: Sortieren der Stimmzettel

Stapel ① zweifelsfrei gültige Stimmen, getrennt nach Bewerberinnen und Bewerbern/Listen	Stapel ② ungekennzeichnete Stimmzettel	Stapel ③ Stimmzettel/-umschläge mit Anlass zu Bedenken
--	--	--



Schritt 2: Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen, Stapel ① und Stapel ②

- Briefwahlvorsteher/in und Stellvertreterin oder Stellvertreter prüfen die gültigen Stimmen ① auf gleichlautende Kennzeichnung des Stimmzettels und stapeln sie nach Bewerberinnen und Bewerbern/Listen
- bedenkliche Stimmzettel auf Stapel ③
- Briefwahlvorsteher/in prüft die ungekennzeichneten Stimmzettel ②, ungültige Stimmen
- Zählung der gültigen Stimmen ① durch je 2 Beisitzer/innen
- Zählung der ungekennzeichneten Stimmzettel ② durch je zwei Beisitzer/innen
- Schriftführer/in notiert die gültigen und die ungültigen Stimmen auf gesondertes Blatt



Schritt 3: Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, Stapel ③

- Briefwahlvorstand beschließt über jeden Einzelfall
- Briefwahlvorsteher/in gibt Entscheidungen bekannt und vermerkt Ergebnis auf der Stimmzettelrückseite
- Schriftführer/in addiert die weiteren gültigen und ungültigen Stimmen zu den Ergebnissen der Bewerberinnen und Bewerber/Listen aus Schritt 2
- Schriftführer/in trägt die Gesamtzahlen in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift („Wahlergebnisse“) ein
- Zwei Beisitzer/innen überprüfen die Zusammenstellung der Ergebnisse

81

Quelle: Schellen/Geuer, Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen in NRW 2025, S. 81.

A. PHASE 1 – ZÄHLUNG DER BRIEFWÄHLER (§ 59 KWahlO):

Zunächst wird die **Anzahl der Wahlscheine** ermittelt (wenn nicht schon im Schritt 1 erfolgt, da meist Anzahl der zugelassenen Wahlbriefe = Anzahl der Wahlscheine) und in der Niederschrift unter **Ziffer 2.8** eingetragen.

Dann werden die **Stimmzettelumschläge** aus der Urne entnommen und **ungeöffnet gezählt**. Die Anzahl muss mit der Gesamtzahl der bereits ermittelten Wahlscheine übereinstimmen und wird in der Niederschrift unter **3.2** und unter **Ziffer 4** in das **Feld B2** eingetragen.

B2	Briefwähler/innen (Nummer 3.2 a oder 3.2 c)				
----	---	--	--	--	--

Bei Differenzen ist der Zählvorgang zu wiederholen. Besteht nach wie vor keine Übereinstimmung, so werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel gezählt. Dabei ist die Zahl der Stimmzettel für die einzutragende Zahl der Briefwähler entscheidend. Dies wird unter Ziffer 3.2 c der Wahlniederschrift eingetragen.

Sodann werden die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnommen, entfaltet und wie im nächsten Arbeitsgang beschrieben, sortiert.

Bitte denken Sie daran, dass zurückgewiesene Wahlbriefe nicht als Stimme gezählt werden. Sie finden daher auch keine Berücksichtigung bei der Eintragung in Feld B2.

Beginnen Sie zunächst mit der Sortierung und Auszählung der Stimmen **zur Wahl des Landrates**.

B. PHASE 2 – ZÄHLUNG DER STIMMEN

Die Auszählung gliedert sich im Wesentlichen in vier Arbeitsgänge:

- **1. Arbeitsgang:** Sortierung der Stimmzettel
- **2. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmzettel
- **3. Arbeitsgang:** Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel.
- **4. Arbeitsgang:** Schnellmeldung

Zur Erinnerung: Übertragen Sie die Zahlen bitte erst nach Abschluss des gesamten Auszählungsvorganges in die Niederschrift und nutzen zunächst die Auszählungsblätter!

1. Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel für den Landrat

Es sind drei Stapel zu bilden. Nutzen Sie hierzu die im Ordner befindlichen Stapelhilfen:

- **Stapel 1:** Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültigen Stimmen** getrennt nach Wahlvorschlägen. Dies sind erfahrungsgemäß die meisten Stimmzettel.
- **Stapel 2:** **Leere** Stimmzettelumschläge und **ungekennzeichnete** Stimmzettel
- **Stapel 3:** Stimmzettel/ -umschläge, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss

2. Arbeitsgang: Prüfung und Zählung von Stapel 1 und 2

Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen und der ungültigen, also ungekennzeichneten Stimmen

- Die Beisitzer übergeben die einzelnen Stimmzettel des **Stapels 1** mit den gültigen Stimmen, und zwar in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter.

Diese prüfen, ob die Kennzeichnungen der Stimmzettel eines jeden „Wahlvorschlags-Unterstapels“ **gleich lauten** und sagen zu jedem Unterstapel einmal laut an, für welchen Bewerber er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel 3 zugeordnet.
- Anschließend prüft der Wahlvorsteher den **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass die **Stimmen ungültig sind**.
- Je zwei Beisitzer **zählen** nun nacheinander, die vom Wahlvorsteher geprüften **Stimmzettelstapel (1)** mit **gültigen Stimmen** unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anschließend **zählen** die Beisitzer in gleicher Weise den **Stapel 2** mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln**.

Die so ermittelten Zahlen werden am besten **auf einem Schmierblatt notiert**. Sie können nämlich erst am Ende in **Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift** eingetragen werden,

und zwar bei den **gültigen Stimmen**

- unter Kennbuchstaben **1., 2., 3. etc.**

und bei den **ungültigen Stimmen:**

- unter Kennbuchstaben **C**

3. Arbeitsgang: Auswertung von Stapel 3

Auswertung der ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

- Zuletzt werden die ausgesonderten Stimmzettel ausgewertet. Hier bedarf es **in jedem Einzelfall eines Beschlusses** durch den Wahlvorstand. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.
- Der Wahlvorsteher gibt **jede Entscheidung mündlich bekannt**, sagt bei den gültigen Stimmen an, für welche Liste sie sind und vermerkt auf der **Rückseite** des Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist („g, u“ oder ausführlicher)
- Die Stimmzettel sind **fortlaufend zu nummerieren** und als **Anlage der Wahl Niederschrift** beizufügen. Dazu finden Sie einen gesonderten Umschlag in Ihrem Wahlkoffer, den Sie anschließend **versiegeln**.

Die durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig und ungültig erklärten Stimmen sind nun den im zweiten Arbeitsgang ermittelten Zahlen hinzuzufügen.

Jetzt können die auf dem Schmierblatt notierten Zahlen mit den nun ermittelten Zahlen addiert und anschließend in die Wahlniederschrift eingetragen werden.

Zur Kontrolle ist zu prüfen, ob die Zahlen C und D addiert der Zahl B2 entsprechen ($C + D = B2$).

4. Arbeitsgang: Schnellmeldung

Übertragung der Ergebnisse in die Schnellmeldung und telefonische Übermittlung des Ergebnisses

Hinweis: Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der Zählvorgang in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift unter Ziffer 5.2 zu vermerken.

- Übertragen Sie die von Ihnen ermittelten Ergebnisse in den **Schnellmeldungsvordruck**. Die Einträge werden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geprüft.

Beispiel Schnellmeldung Landratswahl

Wahl des/der Landrats/Landrätin des Rhein-Kreises Neuss

am 14.09.2025

Schnellmeldung

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben

An den/die
Wahlamt (Telefon 02131- 903288)

Stimmbezirk 0019 Briefwahlbezirk 1
Wahllokal Briefwahlbezirke Sozialamt, Eingang 8
Gemeinde Stadt Neuss
Kreis Rhein-Kreis Neuss

Kennziffer		Anzahl
B2	Briefwähler/innen	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nummer	Bewerber/in: Familiename und Vorname	Partei/en/Wählergruppe/n/ Einzelbewerber/in	Stimmenzahl
1.	Reinhold, Katharina-Bernhardine	Christlich Demokratische Union Deutschlands	
2.	Temel, Hakan	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
3.	Schimanski, Dirk	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
5.	Schwartz, Maritta	Alternative für Deutschland	
8.	Woitzik, Hans-Joachim	Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	
9.	Granderath, Lisa Fortuna	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

(Name des/der Aufnehmenden)

- Nun muss das Ergebnis aus dem Schnellmeldungsdruck telefonisch (**Telefonnummer: 90-3288**) an das Wahlamt weitergegeben werden. Dazu ist zunächst das auf den Schnellmeldungen vermerkte Passwort durchzugeben, bevor mit der Mitteilung der einzelnen Ergebnisse begonnen werden kann.
- Hinweis: Zu der Zeit der Ergebnisübermittlung kann es vorkommen, dass die Leitung mehrfach bzw. längere Zeit besetzt ist, da viele Wahlvorstände gleichzeitig anrufen können. **Trotzdem dürfen Sie auch nach mehreren vergeblichen Versuchen nicht aufgeben, uns das Wahlergebnis zu übermitteln.**
- Bedenken Sie, dass ohne das Ergebnis Ihres Stimmbezirks die Wahlergebnisse der Stadt Neuss und des Rhein-Kreises Neuss nicht abschließend ermittelt und veröffentlicht werden können und auch die Zusammenstellung der Ergebnisse zum „Landesergebnis“ nicht möglich ist.
- **Erst nach** Übermittlung der Schnellmeldung wird nun die **Wahniederschrift für die Wahl des Landrates ausgefüllt** und **von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben**, die Anlagen (Schnellmeldung, Auszählungsblatt, versiegelte Umschläge) beigefügt und in den Wahlkoffer gepackt (s. dazu Ziffer 9 dieses Leitfadens).

5. Arbeitsgang: Weitere Wahlen:

Wiederholen Sie die Arbeitsgänge 1 bis 4 nun in der vorgegebenen Reihenfolge für die Kreistagswahl, die Wahl zum Bürgermeister und zuletzt für die Wahl des Gemeinderates.

9. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen sind am Wahlsonntag von dem Wahlvorsteher bzw. dessen Vertreter persönlich im Rathaus Rundbau, Eingang 3 (Passage), Zimmer U.217, abzugeben. **Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Rückgabe der Materialien verantwortlich.**

Folgende Unterlagen sind in dem zur Verfügung gestellten Ordner zu übergeben:

1. Die Briefwahlunterschriften,
2. als Anlagen zu der Briefwahlunterschrift jeweils in einem **versiegelten** Umschlag:
 - die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat
 - die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
 - die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
3. die Schnellmeldungen
4. die Auszählungsblätter

5. die Zählliste

6. in zwei versiegelten Kartons (getrennt nach 1x Landrat und Kreistag / 1x Bürgermeister und Gemeinderat)
ein mit Klebeband verschlossener und versiegelter **Karton** mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber. Sollten Sie für diesen Stapel mehr als den bereits beschrifteten Karton benötigen, so nutzen Sie einen weiteren Karton im Koffer befindlichen beschrifteten **Karton**.

7. In einem weiteren Karton die eingenommenen Wahlscheine, soweit nicht ein besonderer Beschluss erfolgt ist.

8. jeweils in einem weiteren **versiegelten Umschlag**:
 - die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge

9. das sonstige vom Wahlamt zur Verfügung gestellte Zubehör.

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhaltspunkte für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass der/die Wähler/-in eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den/die Wähler/-in oder einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Flyer entnommen oder dem/der Wähler/-in von einer Partei oder von einer Wählergruppe ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahl- oder Stadtbezirk bestimmt ist,
5. für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das hat vor allem der Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: "gilt" oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers/einer Bewerberin oder die Namen einzelner, mehrerer oder aller Bewerber/-innen einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste oder einen/eine Bewerber/-in angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste oder ein/eine Bewerber/-in durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder die Bezeichnung einer Wählergruppe - oder das Kennwort der Liste beziehungsweise das Kennwort eines Bewerbers/einer Bewerberin - angekreuzt, angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste - oder der Name oder das Kennwort eines Bewerbers/einer Bewerberin - vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste, des Bewerbers/der Bewerberin oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung - oder der Bezeichnung der Wählergruppe - verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Bezeichnungen der Bewerber/-innen - oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchgestrichenen vorgenommen ist (a.A. OVG Thüringen DÖV 2007, 978 und VG Saarlouis, U.v. 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: wegen Mehrdeutigkeit ungültig),

10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wähler/-innen oder einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers/der Wählerin beigefügt ist,
2. wenn der Name des Wählers/der Wählerin auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den/die Wähler/-in noch auf einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Wahlschein Nr. 2

für die Wahl der Vertretung der Stadt Neuss und des Rhein-Kreis Neuss sowie des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin und des Landrats/der Landrätin am Sonntag, den 14. September 2025.

Briefwahllokal / Wahlschein-Nr. 0129 / 2

Wählerverzeichnis-Nr. 0123 / 88

Stadtverwaltung Neuss – Wahlamt – 41456 Neuss

Kreiswahlbezirk 6

Wahlschein gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG
(Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde anzukreuzen)

Wahlbezirk 012

Schließen

Geboren am

wohnhaft in

(Nur ausfüllen, wenn Versendanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann gegen Abgabe des Wahlscheins an der (den) oben genannten Wahl(en) teilnehmen

- unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks (für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrats/der Landrätin ist die Stimmabgabe in jedem anderen Stimmbezirk des Wahlgebiets möglich) oder
- durch Briefwahl.



Neuss, den 11.07.2025
Der Bürgermeister
Im Auftrag gez. Rathje

Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite vollständig ausfüllen und unterschreiben!
(Bitte hier abtrennen)

Achtung:

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl^{1),2)}

Ich versichere gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neuss an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson³⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin - gekennzeichnet habe.

Unterschrift des Wählers/der Wählerin

- ODER -

Unterschrift der Hilfsperson³⁾

(Datum, Vor- und Familienname)

(Datum, Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen:

- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat.
- Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Kreis: Rhein-Kreis Neuss
Kreisangehörige Stadt: Stadt Neuss
Stimmbezirke: 0019 Briefwahlbezirk 1

Briefwahl Niederschrift
zur Wahl des/der Landrats/Landrätin

am 14.09.2025

Diese Wahl Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 5.6).

1. Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:²

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in	Mustermann	
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		
9.	Beisitzer/in		
10.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen* Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes emannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen* Wahlberechtigten zum/zu Mitglied/ern des Briefwahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	nur bei Bedarf		
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	nur bei Bedarf		
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurne sich in ordnungsgemäÙem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Bùrgemeister/in z.B. 600 (Zahl) Wahlbriefe ùbergeben worden sind. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung ùber die Ungùltigkeit von Wahlscheinen

- " nicht erhalten hat.
- " vom Wahlamt erhalten hat. 1 (Zahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der fùr ungùltig erklàrten Wahlscheine wurde/wurden ùbergeben."

- 2.4 Sodann òffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter/bestimmte Beisitzer/in die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und ùbergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeòffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

- 2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des Bùrgemeisters/der Bùrgemeisterin ùberbrachte um z.B. 17:00 Uhr weitere z.B. 15 Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16:00 Uhr eingegangen waren."

- 2.6 Es wurden

- entweder " keine Wahlbriefe beanstandet.
- oder " z.B. 7 (Zahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurùckgewiesen

z.B. 1 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gùltiger Wahlschein beigelegt hat,

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

z.B. 4 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschlàge, aber nicht die gleiche Anzahl gùltiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag, nicht einen gùltigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Wahlschein enthalten hat,

_____ Wahlbriefe, weil der/die Wàhler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

z.B. 1 Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

_____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefàhrenden Weise von den ùbrigen abwich oder einen deutlich fùhlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: z.B. 6 Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk ùber den Zurùckweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden z.B. 1 Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

- 2.7 Besondere Vorfàlle wàhrend der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfàlle sind zu nennen:

nur bei Bedarf

- 2.8 Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab: z.B. 594 Wahlscheine = Briefwähler/innen
- 2.9 Es wurden - verpackt und versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde sowie einer Inhaltsangabe versehen - der Niederschrift beigefügt:
- die Wahlscheine,
 - die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe und
 - die zurückgewiesenen Wahlbriefe.
- Die Pakete wurden - ggf. nach Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, s. Nummer 6.2 - dem/der Beauftragten des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin übergeben. Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

Auf Anordnung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18.00 Uhr, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab 594 Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen = [B2] Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

b) Zahl der Briefwähler/innen gemäß Nummer 2.8 594 Personen.

Die Zahl zu b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um bei Bedarf 'größer/kleiner' als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab 594 Stimmzettel = Briefwähler/innen = [B2] Im Falle der Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.2 a) + b)

Leere Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt. Diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.31 c) hinzu.

3.3 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in aus den entfalteten Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- 3.31 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
 b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 c) einen Stapel aus Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

3.32 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen/welche Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigefügt.

3.33 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

3.34 Danach zählten je zwei von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und

b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweilige/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

entweder
oder

- " Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- " Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Bei Nichtübereinstimmung ist die Zählung so oft zu wiederholen, bis Übereinstimmung erzielt wird. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.35 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.31 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen.³ Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber/in die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlags die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von 1 bis z.B. 12.

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Stimmzettelumschlag - verpackt und versiegelt der Briefwahl Niederschrift beigelegt.

3.36 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Briefwahl Niederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

0019 Briefwahlbezirk 1

B2	Briefwähler/innen (Nummer 3.2 a oder 3.2 c)					
----	---	--	--	--	--	--

Zahl übertragen

Ergebnis der Wahl

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.31 b und 3.35)				
D	Gültige Stimmen				

C	=
D	B2

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nummer	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/en/Wählergruppe/n/ Einzelbewerber/in*				
1.	Reinhold, Katharina-Bernhardine	Christlich Demokratische Union Deutschlands				
2.	Temel, Hakan	Sozialdemokratische Partei Deutschlands				
3.	Schimanski, Dirk	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN				
5.	Schwartz, Maritta	Alternative für Deutschland				
8.	Woitzik, Hans-Joachim	Deutsche Zentrumspartei - Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870				
9.	Granderath, Lisa Fortuna	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative				
		Summe				= D

Erst nach Durchgabe der Schnellmeldung ausfüllen: vorher Schmierpapier!
Hier werden sowohl zweifelsfrei gültige als auch gültige Stimmen nach Beschluss direkt zusammengefasst

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Nur bei Bedarf

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Nur bei Bedarf

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahlunterschrift eine erneute Zählung⁵ der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

nur bei Bedarf

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Stimmbezirke wurde

**entweder
oder**

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt⁶

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlQ) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch (Angabe der Übermittlungsart) **telefonisch** - an den Wahlleiter der Gemeinde übermittelt.

5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend.

5.5 Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

**Es müssen alle
unterschreiben!**

Ort, Datum

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Die Beisitzer/Innen

Der/Die Stellvertreter/in

Der/Die Schriftführer/in

5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

Angabe der Gründe

6. Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.35 Beschluss gefasst wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks/der Stimmbezirke und der Inhaltsangabe versehen.

- 6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am 14.09.2025, um _____ Uhr übergeben **Uhrzeit eintragen**
- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen
 - die Pakete wie in Nummer 6.1 und Nummer 2.9 beschrieben,
 - die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - * sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in Unterschrift Wahlvorsteherin
--

Von dem/der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurde die Briefwahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des/der Beauftragten des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin
--

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- 1 Für die Abwahl des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin kann dieses Muster in abgewandelter Form verwendet werden
 - 2 Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin weniger als drei Mitglieder anwesend sind
 - 3 Befinden sich mehrere Stimmzettel im Umschlag, so gelten diese Stimmzettel als ein Stimmzettel. Laufen die Stimmangaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten
 - 4 Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" und ggf. das Kennwort einzusetzen
 - 5 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen
 - 6 Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren
- * Unzutreffendes streichen
** Zutreffendes ankreuzen

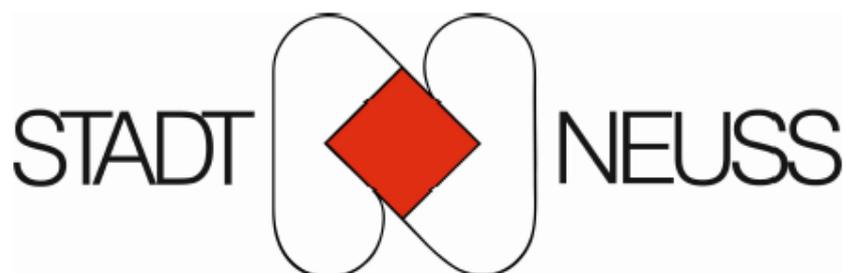


Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten. Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> Zugriff auf Wahlunterlagen Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)



Bestimmungen zur

**IT-Sicherheit in Verbindung mit
dem Prozess der Schnellmeldungen Wahlen**

(gem. IT Grundschutz Profil BSI*)

* Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik; In einem IT-Grundschutz-Profil werden die einzelnen Schritte eines Sicherheitsprozesses für einen definierten Anwendungsbereich dokumentiert

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	3
1.1 Geltungsbereich und Zweck dieser Bestimmungen.....	3
2 Grundsätzliche Maßnahmen und Regelungen.....	3
2.1 Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit.....	3
3 Regelungen zur Übermittlung der Schnellmeldungen.....	3
3.1 Sichere telefonische Übermittlung des Ergebnisses.....	4
3.2 Sichere Entgegennahme der telefonischen Schnellmeldungen im Wahlamt	4

1 Präambel

1.1 Geltungsbereich und Zweck dieser Bestimmungen

Die vorliegende Dokumentation widmet sich der Absicherung des Prozesses der sogenannten Schnellmeldungen und baut auf dem IT Grundschutz-Profil Basis-Absicherung Kommunalverwaltung auf. Diese Bestimmungen sollen Sie dabei unterstützen, mit konkreten und praxisnahen Sicherheitsanforderungen den Prozess der Schnellmeldungen zu schützen und somit die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der sensiblen Daten zu gewährleisten.

Das IT-Grundschutz-Profil richtet sich in erster Linie an Wahlgänge und -behörden auf Gemeinde- und Kreisebene.

Es wird hier der Prozess der Schnellmeldung nach Auszählung der Stimmen im Wahlraum bis zur Datenübermittlung der vorläufigen Ergebnisse von der Kreiswahlleitung bzw. Stadtwahlleitung betrachtet. Hierzu gehören alle Systeme, Verfahren und Objekte, die nach der öffentlichen Ermittlung der vorläufigen Ergebnisse in den Wahlbezirken bis hin zur Übermittlung der Daten zur Landesbehörde notwendig sind.

2 Grundsätzliche Maßnahmen und Regelungen

Alle Vorgaben und Bestimmungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahlen im Sinne der IT Sicherheit, sind in Teilen bei der ITK Rheinland und in anderen Teilen bei der Stadt Neuss umzusetzen.

Alle Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Stadtverwaltung Neuss sind in ihrer jeweils gültigen Fassung und Form zu beachten und von allen Mitarbeitenden auch im Kontext der Wahlen einzuhalten.

2.1 Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit

Die oberste Verwaltungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit.

Der Bürgermeister hat einen/eine Informationssicherheitsbeauftragte/n (ISB) bestellt. Diese/r fördert die Informationssicherheit in der Institution und ist beteiligt an der Steuerung und Koordination der IT Sicherheitsprozesse.

Die Verwaltungsleitung hat den/die ISB mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet, welche aus seiner/ihrer Bestellung hervorgehen. Der/die ISB ist im Rahmen seines/ihrer Zuständigkeit weisungsbefugt.

Der/die ISB benennt im Falle seiner/ihrer Abwesenheit eine/n Stellvertreter/in.

3 Regelungen zur Übermittlung der Schnellmeldungen

Die organisatorischen Maßnahmen zum Vorgang sind seitens des Wahlamtes vollumfänglich geregelt. Allen Mitgliedern der Wahlvorstände werden bereits im Vorfeld detaillierte und ausführliche schriftliche Informationen sowie Videoanleitungen zur sicheren Ausübung ihrer Wahlhelfertätigkeiten zur Verfügung gestellt.

Am Wahltag wird, nach der Übertragung der Schnellmeldungen in ein dafür vorgesehenes Formular, das Ergebnis telefonisch an das Wahlamt weitergegeben.

3.1 Sichere telefonische Übermittlung des Ergebnisses

Der/die Übermittler/in der Auszählung begibt sich hierzu an einen geschützten Ort und achtet darauf, dass die telefonische Ergebnismitteilung nicht durch unbefugte Dritte gestört oder beeinflusst werden kann.

Beim Einsatz eines Smartphones zur telefonischen Übermittlung ist darauf zu achten, dass das entsprechende Gerät in ordnungsgemäßen Zustand ist. Sollten in diesem Kontext ungewohnte Auffälligkeiten auf dem Gerät bemerkt werden, muss ein anderes einwandfreies Telefoniegerät verwendet werden.

Zur Übermittlung ist ein vorher bekannt gegebenes Passwort erforderlich. Dieses Passwort darf nur dem Wahlvorstand und dem Wahlamt bekannt sein und nicht an Dritte überlassen werden.

3.2 Sichere Entgegennahme der telefonischen Schnellmeldungen im Wahlamt

Den Personen im Wahlamt sind die Übermittler*innen der Ergebnisse i.d.R. persönlich bekannt.

Es ist darauf zu achten, dass das korrekte Passwort genannt wird.

Sollte es hier zu Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten kommen und der Verdacht einer missbräuchlichen Übermittlung bestehen, ist unverzüglich die Leitung des Wahlamtes und der/die IT Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

Die Zutrittsregelung in Räumlichkeiten und Zugriffsregelungen auf Geräte zur Übermittlung der Wahlergebnisse sind streng geregelt. Hier haben nur berechtigte Personen Zugang und Zugriff.

Computer zur Übermittlung von Wahldaten dürfen nicht ungesichert und unbeaufsichtigt durch Dritte einsehbar oder gar nutzbar sein.